

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**betreffend der Nutzung von Trinkwasser im Stadtgebiet Löhne**  
**vom 26.06.2019**

Aufgrund des § 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741 ber. 2019 Seite 23), des § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2.254), des § 38 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459) zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I S. 99) sowie des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2019 (BGBl. I S. 646) wird von der Stadt Löhne als örtliche Ordnungsbehörde per Dringlichkeitsentscheidung vom 26.06.2019 nach § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) für die Stadt Löhne nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**Präambel**

Die Stadt Löhne ist Mitglied im Wasserbeschaffungsverband „Am Wiehen“, der in den Kommunen Hille, Bad Oeynhaus, Hüllhorst und Löhne die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Trinkwasserentnahme aufgrund der derzeitige Heißwetterperiode, deren Ende noch nicht absehbar ist und dem Beginn der Sommerferien erst in 2 ½ Wochen, ist es zu einer Situation gekommen, die zu einem kompletten Ausfall der Trinkwasserversorgung führen könnte. In dem Versorgungsgebiet bestand z.Zt. ein Spitzenverbrauchswert von über 18.000 cbm. Demgegenüber steht eine tägliche Fördermenge von ca. 16.000 cbm (+Zukäufe) von dann insgesamt ca. 18.000 cbm. Diese Situation kann schließlich zum Leerlaufen des Hochbehälters und dann zum Zusammenbruch der Wasserversorgung führen könnte. Insoweit ist es erforderlich, den Wasserverbrauch im Gebiet der Stadt Löhne vorübergehend einzuschränken.

**§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Die ordnungsbehördliche Verordnung findet im gesamten Gebiet der Stadt Löhne Anwendung.

**§ 2 Umgang mit Trinkwasser**

- (1) Es ist untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für folgende Zwecke zu verwenden:
- a.) zum Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Rasenflächen, Spiel- und Sportplätzen, Ziergärten sowie als Ziergärten genutzten Teilflächen von Gärten;
  - b.) zum Befüllen von privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen – ausgenommen gewerbliche bzw. öffentlich betriebene Einrichtungen;

- c.) für das private Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (insb. Kraftfahrzeugen) sowie von Anhängern. Das private Waschen von Fahrzeugen ist in Löhne bereits immer nach anderen Rechtsvorschriften verboten und dient hier nur der Vollständigkeit.
- (2) Dieses Verbot gilt auch für die Nachspeisung von Regenwasserzisternen aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung für die in Absatz 1 genannten Zwecke.
- (3) Das Besprengen, Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von gärtnerisch genutzten Flächen (Nutzgärten) mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.
- (4) Im Übrigen sind alle Nutzer und Nutzerinnen des Trinkwassers angehalten, den Wasserverbrauch gering zu halten und mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a.) § 2 Abs. 1
  - b.) § 2 Abs. 2
- handelt.
- (2) Verstöße nach Abs. 1 können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2.571) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

### **§ 4 Weitere Verbotstatbestände**

Durch diese ordnungsbehördliche Verordnung werden andere Verbotstatbestände, die den Verbrauch von Trinkwasser einschränken, nicht berührt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dann für drei Monate.

---

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung“ wird hiermit verkündet.  
Löhne, den 26.06.2019

Stadt Löhne  
als örtliche Ordnungsbehörde  
gez. Poggemöller  
Bürgermeister